

Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 7

Vorlage Nr.: 01/791/IV/004/2025

Amt:	Schul- und Sozialabteilung	Datum:	10.06.2025/lm
Sachbearbeiter:	Marcel Ludwig	AZ:	

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Verbandsgemeinderat	03.07.2025	Entscheidung	nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Einführung einer Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund von Änderungen des AsylbLG wurde mit Wirkung vom 16.05.2024 der Vorrang der Geldleistungen vollständig aufgegeben. Sind Geflüchtete außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen untergebracht, wird nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG nunmehr der notwendige Bedarf durch Geld- oder Sachleistungen oder in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen oder anderen unbaren Abrechnungen gedeckt – die Leistungsformen stehen mithin gleichrangig nebeneinander. Die Gesetzesänderungen stellen mithin die Form der Leistungserbringung in das Ermessen der jeweiligen Leistungsbehörde.

Hintergrund der Einführung der Bezahlkarte ist eine Einigung zwischen der Bundesregierung und den Ministerpräsidenten vom 06.11.2023. Mit der Einführung der Bezahlkarte sollen Einreise- und Bleibeanreize nach bzw. in Deutschland verringert werden. Zudem soll die Möglichkeit unterbunden werden, Geld, das zur Sicherung der Existenz in Deutschland gezahlt wird, in die Herkunftsländer zu überweisen (vgl. BT-Drs. 20/8729).

Ob und in welchem Umfang das Instrument der Bezahlkarte als alternative, neue Leistungsform eingeführt wird, entscheiden in Rheinland-Pfalz die zuständigen Behörden eigenständig im Rahmen der beim Vollzug des AsylbLG nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Landesaufnahmegesetz eröffneten kommunalen Selbstverwaltungsfreiheit (RdSchr. des MFFKI vom 10.01.2025). Dabei ist die Bezahlkarte als Leistungsform nur zulässig, wenn nach den örtlichen Gegebenheiten damit auch tatsächlich eine Bedarfsdeckung im Einzelfall sichergestellt ist.

Der Kreisausschuss hat am 14.05.2024 die Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber im Landkreis Südliche Weinstraße beschlossen. Im Juni 2025 soll die Kooperationsvereinbarung zwischen Land und Landkreis als Aufgabenträger abgeschlossen werden. Der Landkreis hat durch Satzung vom 26.09.2006 die der Kreisverwaltung als zuständiger Behörde für die Durchführung des AsylbLG obliegenden Aufgaben auf die Verbandsgemeinden übertragen. Es handelt sich um eine sog. unechte Delegation; die Delegationsnehmer entscheiden in eigenem Namen. Deshalb sollte auch der Verbandsgemeinderat der Einführung der Bezahlkarte zustimmen.

Folgende Regelungen wurden innerhalb des Landkreises SÜW abgestimmt bzw. befinden sich nach einer Videokonferenz vom 04.06.2025 noch in Abstimmung:

- Von der Bezahlkarte erfasste Personenkreise
Es werden Grundleistungsberechtigte nach §§ 3, 3a AsylbLG, Analogleistungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 AsylbLG sowie Personen mit einem reduzierten Leistungsumfang nach § 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG einbezogen; ausgenommen bleiben z.B. sog. „Aufstocker“, die neben einem Erwerbseinkommen nur ergänzende Leistungen erhalten.
- Höhe des monatlich abhebbaren Bargeldbetrages
Das MFFKI hat als Regelempfehlung den Betrag von 130 Euro pro Person und Monat vorgeschlagen. Die Fachbereichsleiter der Verbandsgemeindeverwaltungen haben sich für 50 Euro pro Person und Monat ausgesprochen – damit wird der ursprüngliche Vorschlag der Ministerpräsidenten und die obergerichtliche Rechtsprechung aus Bayern und Hamburg berücksichtigt. Die Kreisverwaltung möchte darüber nochmals in der nächsten Bürgermeister-Dienstbesprechung beraten. Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden haben sich in der Besprechung am 13.06.2025 auf 130 Euro pro Monat, jede weitere Person im Haushalt erhält 50 Euro pro Monat, geeinigt. Dies entspricht der gemeinsamen Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung.
- Räumliche Beschränkung
Die Bezahlkarte soll laut zuständigem Ministerium bundesweit einsetzbar sein. Eine räumliche Beschränkung sei laut Kreisverwaltung technisch nicht möglich.
- Überweisungsfunktion
Die Bezahlkarte, die wie eine Debitkarte funktioniert, ermöglicht auch Überweisungen auf andere Konten. Nach dem aktuellen Stand der Gespräche zwischen Land, Landkreistag und Städtetag wird eine Positivliste befürwortet. Hierbei sind Überweisungen grundsätzlich ausgeschlossen und nur Transfers auf IBAN zulässig, die durch die Verwaltung zuvor freigegeben wurden. Demnach muss die Verbandsgemeindeverwaltung jede IBAN freigeben, auf die eine Überweisung mittels Bezahlkarte erfolgen soll. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, so potentielle Missbrauchsoptionen deutlich zu reduzieren.
- Einführung
Die Einführung im Landkreis SÜW ist in den Monaten Oktober und November 2025 geplant. Die Kreisverwaltung erstellt ein Konzept zur Einführung der Bezahlkarte.

Auch wenn jetzt noch nicht alle Fragen geklärt sind, empfiehlt die Verbandsgemeindeverwaltung der Einführung der Bezahlkarte grundsätzlich zuzustimmen, um den Zeitplan nicht zu verzögern.

Beschlussvorschlag Rat:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels eine Bezahlkarte nach dem AsylbLG einzuführen und erhebt gegen das Besprechungsergebnis zwischen zuständiger Behörde und Delegationsnehmer keine Bedenken.

Anlagen:

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.